

## Lieferantenerklärungen: der Kumulationsvermerk und andere Hinweise für 2007

Nach langen Diskussionen ist jetzt die Änderung der Lieferantenerklärungsverordnung (EG) 1207/2001 verabschiedet worden. Sie tritt am 20. November 2006 in Kraft. Darin wird neben unbedeutenden Kleinigkeiten der Kumulationsvermerk für Langzeit- und Einzelleistungen mit Präferenzursprungseigenschaften festgeschrieben und zwar in dem Wortlaut, den wir bereits veröffentlicht haben. Daher empfehlen wir nachdrücklich, für die jetzt laufenden Anforderungen der Langzeiterklärungen 2007 den neuen Wortlaut mit Kumulationsvermerk zu verwenden.

Falls Sie ihn nicht verwenden, kann Ihre Lieferantenerklärung noch für Exporte mit einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 nicht aber für eine EUR-MED verwendet werden. Nach einer Veröffentlichung der Zollverwaltung soll ein fehlender Kumulationsvermerk bei Beantragung einer EUR.1 unerheblich sein.

Der Vermerk lautet:

„Er erklärt Folgendes:

- Kumulierung wurde angewendet mit ..... (Name des Landes/der Länder)
- Keine Kumulierung angewendet“

Der zutreffende Sachverhalt muss angekreuzt werden, mehr Informationen hierzu finden Sie weiter unten (Was bedeutet Kumulation?). Die Änderungsverordnung finden Sie in der Anlage.

Entsprechend der letzten Änderung (Übergang Verordnung 3351/83 auf 1207/2001) bleiben bis zum 19. November 2006 ausgestellte Lieferantenerklärungen auf jeden Fall gültig, egal wann sie vorgelegt werden.

**Zum Hintergrund:**

Lieferantenerklärungen nach der EG-Verordnung Nr. 1207/2001 (alter Fassung) für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft können in ihrer bisherigen Form nicht als Beleg für die Ausstellung/Ausfertigung von Präferenznachweisen EUR-MED auf Grundlage eines Paneuropa-Mittelmeer-Ursprungsprotokolle anerkannt werden.

In der Gemeinschaft ansässige Ausführer, die bei ihrem zuständigen Zollamt eine Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED beantragen oder auf ihren Handelspapieren eine entsprechende Erklärung über den präferenziellen Ursprung abgeben möchten, benötigen bezüglich der von ihnen innergemeinschaftlich bezogenen Waren mit Präferenzursprungseigenschaft Informationen darüber, wie die betreffenden Waren ihren Ursprung erlangt haben. Sie müssen wissen, ob der in der jeweiligen Lieferantenerklärung ausgewiesene Ursprung unter Anwendung einer Kumulierung nach einem Paneuropa-Mittelmeer-Ursprungsprotokoll erlangt wurde und welches Land bzw. welche Länder gegebenenfalls daran beteiligt waren.

Die vom Vorlieferanten abgegebene Lieferantenerklärung muss daher den Kumulationsvermerk enthalten, wenn diese Lieferantenerklärung Grundlage für die Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED bzw. für die Ausfertigung einer Ursprungsangabe auf der Rechnung EUR-MED ist.

Wenn eine Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft einen dieser Vermerke nicht enthält und auch keine nachträglich ausgestellte gesonderte Erklärung des Vorlieferanten vorgelegt werden kann oder sich keine Angaben zur Kumulierung aus anderen ergänzenden Unterlagen ergeben, so erkennt die Zollverwaltung eine solche Lieferantenerklärung nicht als Beleg für den Nachweis des Präferenzursprungs im Zusammenhang mit der Ausstellung/Ausfertigung von Präferenznachweisen EUR-MED an.

**Was bedeutet Kumulation?**

Kumulation bedeutet, dass die für den präferenziellen Ursprung des jeweiligen Erzeugnisses maßgebende Ursprungsregel nicht durch Be- und Verarbeitungsvorgänge innerhalb eines

Zollgebietes erfüllt wird, sondern dass hierfür Vormaterial oder Arbeitsvorgänge in anderen Staaten notwendig sind. Weiterhin muss sich der präferenzielle Ursprung ändern.

Beispiel:

Eine Blechdose mit präferenziellem Ursprung Schweiz wird in Deutschland lackiert. Der Vorgang ändert den Ursprung (Europäische Gemeinschaft statt Schweiz). Um die Ursprungsregel einhalten zu können, muss der Wert der Schweizer Dose „kumuliert“ werden. Nur durch die Anhäufung der Be- oder Verarbeitungsvorgänge wird die Präferenz (Ursprung Europäische Gemeinschaft) erreicht.

Falls hier der Kumulationsvermerk angewendet werden sollte, würde er lauten:

„Er erklärt Folgendes:

Kumulierung wurde angewendet mit der Schweiz  
 Keine Kumulierung angewendet "

Ein solcher „positiver“ Kumulationsvermerk schränkt immer die Wirksamkeit des Ursprungs in anderen Ländern ein und sorgt dafür, dass zusätzliche Daten im Artikelstamm mitgeführt werden müssen, er hat also negative Auswirkungen. Schwierig wird dies, weil die elektronischen Systeme nicht auf eine solche Herausforderung eingestellt sind. Außerdem wird die Prüfung der Länder, für die die Präferenz gilt, zu einer schwierigen Aufgabe. Falls bei Ihnen Lieferantenerklärungen mit positivem Kumulationsvermerk eintreffen, empfiehlt sich eine Rückfrage, ob dies tatsächlich richtig ist. Falls ja, müssen Sie entweder Ihre Präferenzermittlungssysteme aufrüsten oder alternativ keinen Kumulationsvermerk weitergeben, bzw. diesen nicht ankreuzen. Ihre Lieferantenerklärung ist dann nur eingeschränkt verwendbar wie weiter oben ausgeführt.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die Veröffentlichung der Zollverwaltung vom 11.9.2006.

#### **Weitere Hinweise für Lieferantenerklärungen 2007**

Bitte beachten Sie die Änderungen im Länderkreis für 2007:

- Bulgarien und Rumänien müssen nicht mehr aufgeführt werden: Beitritt zur EU
- Albanien kann aufgeführt werden (die inhaltlichen Voraussetzungen sind dieselben wie die für Kroatien)

Bitte beachten Sie die umfassenden Änderungen bei den Warennummern zum Jahreswechsel (siehe Rubrik: Internationaler Warenverkehr / Zoll – Aktuell)

Und zum Schluss zur Klarstellung wegen mehrerer Rückfragen: auch wenn die Abkürzung "EG" nicht mehr in Lieferantenerklärungen verwendet werden soll, so bleibt es natürlich die Verordnung (EG) 1207/2001 und nicht etwa die Verordnung (EU) oder sonst etwas.

## Dienstvorschrift zu Lieferantenerklärungen geändert

Im Frühherbst beginnen viele Unternehmen mit der Anforderung der Langzeit-Lieferantenerklärungen für das kommende Kalenderjahr. Rechtzeitig hat nun die Zollverwaltung ihre neue Dienstvorschrift in Kraft gesetzt. Sie finden sie als Anlage zu diesem Text.

Die Dienstanweisung enthält einige Klarstellungen und Anpassungen, die in der Vergangenheit immer wieder zu Fragen geführt haben:

- Unter (8) wird der Kumulationsvermerk erläutert. **Es wird klargestellt, dass auch die Wiedergabe der relevanten Option ausreichend ist.** Es reicht also aus, wenn der Vermerk beispielsweise lautet: "Keine Kumulierung angewendet". Weiterhin wird nochmals klargestellt, dass die **Lieferantenerklärung bei fehlendem Vermerk uneingeschränkt für Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 verwendet werden kann**, lediglich die EUR-MED ist nicht möglich.
- Unter (10) wird die geltende Praxis dokumentiert, dass der **Gültigkeitszeitraum einer Langzeit-Lieferantenerklärung nicht vom Ausstellungsdatum abhängt.** Dieses kann vor, während oder nach dem Gültigkeitszeitraum liegen.
- Unter (10) war bereits bislang geregelt, dass Langzeit-Lieferantenerklärungen auch nach Ablauf ihrer Gültigkeitsfrist anzuerkennen sind, wenn die Ware, die jetzt exportiert werden soll, damals geliefert worden ist. Zusätzliche Belege können hierfür angefordert werden (Rechnung, Lieferschein).
- Die Ausführungen zur Ausschlussklausel wurden klarer gefasst: Langzeit-Lieferantenerklärungen werden dann nicht anerkannt, wenn deren Aussage durch Verweis auf andere, erst später vorliegende Dokumente eingeschränkt wird. **Die bestehende Praxis, dass auf Anlagen verwiesen werden kann, wird festgeschrieben. Ebenso die Möglichkeit, dass die Aufstellungen in den Anlagen eindeutig gekennzeichnete Waren enthalten dürfen, die keinen Präferenzursprung haben.** Zudem dürfen Langzeit-Lieferantenerklärungen auch für einzelne Waren (nicht nur als Ganzes) widerrufen werden. Der Widerruf muss einen Bezug zur ursprünglich abgegebenen Erklärung haben.
- Eine wichtige Erleichterung gibt es bei Nachprüfungsverfahren Mithilfe des Auskunftsblatts INF 4 (13): Im Rahmen dieses Verfahrens war bislang grundsätzlich vorgesehen, dass alle vorgelegten Vorlieferantenerklärungen ebenfalls mit einem Prüfungsverfahren nachgeprüft werden. Jetzt geschieht dies nur noch risikoorientiert, d.h. wenn der überprüfende Beamte bei einzelnen Vorlieferantenerklärungen Bedenken hat.

Eine aus Sicht der IHK wichtige Ergänzung fehlt leider: die Abkürzung EU ist für Lieferantenerklärungen nach wie vor nicht möglich.

Da bislang 2007 keine zusätzlichen Präferenzabkommen abgeschlossen worden sind, muss der Länderkreis nicht angepasst werden. Die letzte hierbei relevante Änderung war das zweiseitige Abkommen mit Albanien im Dezember 2006. Rumänien und Bulgarien sollten nicht mehr aufgeführt werden.

Und zum Schluss zur Klarstellung wegen mehrerer Rückfragen: Auch wenn die Abkürzung "EG" nicht mehr in Lieferantenerklärungen verwendet werden soll, so bleibt es die "Verordnung (EG) 1207/2001" und nicht etwa die "Verordnung (EU) 1617" oder anderes.